



## **Verlängerung der Regelung zur Zulässigkeit von mündlichen Onlineprüfungen in Zusammenhang mit Abschlussarbeiten**

Aufgrund der Corona-Pandemie beschließt das Rektorat im Einvernehmen mit den Fakultätsräten mündliche Onlineprüfungen im Zusammenhang mit Verteidigungen von Abschlussarbeiten via Videokonferenzschaltung befristet bis 31.12.2020 für zulässig zu erklären. Damit soll Studierenden, die unmittelbar vor dem Abschluss ihres Studiums stehen, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Studium ohne Verzögerung zu beenden.

Für das Onlineprüfverfahren gelten ergänzend zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung folgende Regelungen:

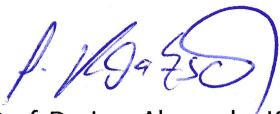
1. Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss (Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen) kann die zum Abschlussmodul gehörende mündliche Prüfung/Verteidigung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) abgelegt werden.
2. Die Prüfenden und der Prüfling müssen mit dieser Prüfungssituation einverstanden sein. Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung beim Prüfling abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob der Prüfling sich für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
3. Zur Videokonferenz wird seitens der Hochschule (Prüfer) per E-mail mit Link und Passwort eingeladen. Der Prüfling hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
4. Die Kamera muss den Aufenthaltsort des Prüflings so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Kommunikationsgeräte im Raum (z.B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten.
5. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.
6. Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die Videokonferenz-Verbindung notwendig sind (z.B. Aufbau der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.) werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Im Protokoll muss der Verlauf der Prüfung beginnend mit dem Einrichten der Videokonferenz-Verbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden.  
Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und dem Prüfling mitgeteilt.

7. Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
8. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling nach Ende der Videokonferenz zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
9. Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 07.10.2020 im Einvernehmen mit den Fakultätsräten.

Diese Regelung tritt am 08.10.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.

Zittau/Görlitz am 07.10.2020



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor